

### Pastoralfragen und Fälle.

I. (Worin besteht der Unterschied zwischen dem kanonischen und bürgerlich-österreichischen Ehe-rechte?) (Schluß.) I. C. Im letzten Artikel war bloß die Rede von den trennenden Ehehindernissen, welche entweder nur vom Staate oder nur von der Kirche aufgestellt werden. Wir haben nun vorerst die auffschiebenden Hindernisse zu verzeichnen, welche wiederum entweder nur der Kirche oder nur dem Staate eigen sind.

Der Kirche ausschließlich eigen sind: 1. Die Sponsalien oder Eheverslöbnisse; 2. die einfachen Gelübde; sei es nun das immerwährende oder nur bestimmte Zeit dauernde Gelübde, die Keuschheit zu bewahren, oder in einen geistlichen Orden zu treten, oder die höheren Weihen zu empfangen, oder niemals eine Ehe zu schließen; 3. die verbotene Zeit; 4. die Religionsverschiedenheit, d. i. die Ehe eines Katholiken mit einem Apostaten, oder Schismatiker oder was immer für einen Irrgläubigen, daher auch Altkatholiken; 5. das Verbot der Kirche (ecclesiae vetitum).

Da sowohl genügende Kenntniß der heiligen Religionswahrheiten als auch der würdige Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars von der Kirche mit gutem Grunde verlangt werden, so wird der Mangel des Einen oder des Andern oder beider Forderungen zugleich nicht mit Unrecht ebenfalls zu den kirchlichen Eheverboten gerechnet.

Zu den staatlichen Eheverboten gehören: 1. Mangel des politischen Eheconsenses in jenen Kronländern, wo er nicht aufgehoben worden ist, nämlich in Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es dürfen also Personen, die in diesen Ländern heimathberechtigt sind und der Classe der unanlässigen Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner oder Inwohner angehören, nicht ohne Bewilligung der Behörde heirathen. Diese Bewilligung ertheilt jetzt die politische Bezirksbehörde des Bräutigams nach Einvernehmen des Gemeindevorstehers. 2. Militärpflicht und Militärverband. Wer also die dritte Altersclasse der Stellungs-

pflichtigkeit noch nicht vollständig zurückgelegt hat, wird von diesem Eheverbot berührt. Bezüglich des Militärverbandes gelten die Bestimmungen vom 30. August 1861 und 14. Sept. 1861 und 25. Juni 1863 mit den Einschränkungen des neuen Wehrgegesetzes vom 5. December 1868 (§ 52). Darnach bedürfen Militärpersonen zur Schließung einer Ehe der Bewilligung der competenten Militärbehörde oder des hiezu befugten Militärchefs. Diese Bewilligung darf aber den Officieren des General-Quartiermeister-Stabes vor zurückgelegtem 30. Lebensjahr, den subalternen Officieren der Militär-Bildungsanstalten, den Cadetten, Praktikanten und Eleven aller Armee-Anstalten und den feldärztlichen Gehilfen gar nicht ertheilt werden, weil sie als solche unverheirathet bleiben müssen. Das Gesetz vom 5. December 1868 § 52 bestimmt, daß außer der Zeit der activen Dienstleistung für die dauernd beurlaubte Linienpflichtige, dann für die Reserve- und Landwehrmannschaft, sobald sie die dritte Altersklasse überschritten haben, ferner für die Officiere der Reserve und der Landwehr, sowie die ganz invalid oder sonst definitiv pensionirten Officiere, Militärparteien, Militärbeamten, Unterparteien und Armeediener, dann Patental- und Reservationsinvaliden von den Militärgegesetzen ausgenommen und bezüglich der Verehelichung dem allgemeinen Gesetze unterstehen.

Heirathsbewilligung bedürfen auch die Officiere und Mannschaft der Gendarmerie und Finanzwache.

3. Die Wartezeit oder Witwenfrist. Ist eine Witwe schwanger, so darf sie vor der Entbindung gar nicht heirathen, sonst nach Verlauf von sechs Monaten nach dem Tode des Mannes oder mit Dispens nach dem dritten Monate. Manche rechnen noch hieher den Mangel der vorgeschriebenen Documente als des Auskundscheines, des Todtenscheines bei verwitweten Personen, des Tauffscheines und dgl. —

II Ein Ehehinderniß, welches sowohl dem kanonischen wie bürgerlichen Rechte eigen ist, aber eine verschiedene Wirkung hat, ist das Aufgebot. Die Unterslassung des Aufgebotes macht nach

kanonischem Rechte eine Ehe nur unerlaubt, während sie nach bürgerlichem Gesetze die völlige Ungültigkeit derselben mit sich bringt.

III. Bevor wir nun jene Hindernisse aufzählen, welche sowohl dem kanonischen als auch bürgerlichen Rechte angehören, jedoch bezüglich ihrer Ausdehnung und der Bedingungen ihres Eintretens von einander abweichen, müssen wir noch etwas über die bürgerliche Verwandtschaft (adoptio, cognatio legalis) voraus schicken. Nach dem kanonischen Rechte bildet die adoptio perfecta<sup>1)</sup> ein Ehehindernis. Nun ist die Frage, ob auch das österreichische Cherecht diese Adoption in irgend welcher Weise als Hindernis kennt. Die meisten Commentatoren des österreichischen Cherechtes verneinen es,<sup>2)</sup> indem sie in der Meinung übereinstimmen, es nehme unser bürgerliches Recht bezüglich der Adoption denselben exclusiven Standpunkt ein wie bei der geistlichen Verwandtschaft und dem impedimentum publicae honestatis ex sponsalibus validis. Dagegen lässt sich Cardinal Rauscher also vernehmen<sup>3)</sup>: „Ob die bürgerliche Verwandtschaft in die Reihe der Hindernisse gehöre, die dem bürgerlichen Gesetzbuche völlig unbekannt sind, oder denen beizuzählen sei, in welchen das bürgerliche Recht mit dem kirchlichen manchmal zusammen trifft, hängt von der Antwort ab auf die Frage, ob das Verhältnis zwischen Wahlältern und Wahlkindern auf die Ehe Ein-

<sup>1)</sup> Vide Instruct. nost. § 28 Perfecta adoptio, quae et arrogatio dicitur, indiget rescripto Princips; pro imperfecta vero, quae dicitur simplex, sufficit auctoritas cuiusvis judicis competentis. Vid. Schmalzgruber L. 4. Tit. 12. n. 3. Am leichtesten gibt man die Personen an, von welchen bei der adoptio perfecta eine Ehe eingegangen werden kann: 1o. Inter adoptantem et matrem adoptati. 2o. Inter adoptantem et filiam adoptivae. 3o. Inter adoptantem et filiam illegitimam adoptati. 4o. Inter filium illegitimum adoptantis et hujus filiam adoptivam. 5o. Inter filium et filiam duorum fratum adoptivorum. 6o. Inter duos adoptivos unius adoptantis. Vid. Schmalzgruber l. c. n. 31. seq.

<sup>2)</sup> S. Rittner, österr. Cherecht, S. 115.

<sup>3)</sup> Cardinal Rauscher, die Ehe und das 2. Hauptstück sc. S. 89, 90.

flüß nehme? Das bürgerliche Gesetzbuch gibt zwar hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; es sagt aber § 183: Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkind und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern statt. Nun macht aber das Gesetz in Betreff der Ehe keine Ausnahme und die österreichische Annahme an Kindesstatt ist zwar von der Arrogation und vollkommenen Adoption des römischen Rechtes, die das Kirchengesetz im Auge hat, wesentlich verschieden, sie hat aber mit derselben doch auch Berührungspunkte, und zwar solche, deren Beachtung von den Interessen der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes gefordert wird. Eine Auslegung des § 183, kraft derer zwischen den Wahlältern und dem Wahlkind sowie den Nachkommen desselben ein Ehehinderniß obwaltet, entspricht demnach sowohl der Folgerichtigkeit als höheren Rücksichten und mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte haben das Gesetz in diesem Sinne aufgefaßt.“ Halten wir diese gediegene Ausführung des Cardinals mit der bestimmten Negation der meisten Juristen zusammen und verbinden wir damit die Erwagung, daß das bürgerliche Gesetz wirklich keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält; so haben wir es ganz gewiß quoad forum civile nicht mit einer *lex certa* zu thun. Es ist daher in der Praxis nach den Grundsätzen zu handeln, welche bezüglich der *lex dubia* gelten.

Nun zu den oben berührten Hindernissen. 1. Die erste Verschiedenheit begegnet uns schon beim Hindernisse des Irrthums. Die Kirche läßt nur dann keine gütige Ehe zu Stande kommen, wenn der Irrthum in der Person oder in einer auf die Person zurückfallenden Eigenschaft (*error de qualitate redundans in personam*) ist. Der Staathingegegen räumt mittelst § 58 dem Ehemanne das Recht ein, die Ehe auch in dem Falle zu bestreiten, daß er „seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet.“ Nur dann besäße er das Bestreitungsrecht nicht, wenn § 120 mit seinen gesetzlichen Be-

stimmungen über die Witwenfrist übertreten worden wäre. Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Gültigkeit des Ehevertrages auch nach bürgerlichem Gesetze nicht entgegen.

2. Entführung. Das kanonische Recht begnügt sich, das Hinderniß des raptus auf den Entführer und die Entführte zu beschränken; das bürgerliche Gesetz gibt ihm aber eine weitere Ausdehnung, indem es bestimmt, die entführte Person könne überhaupt keine gültige Ehe eingehen, also auch nicht mit einer anderen Person als dem Entführer, so lange sie nicht in Freiheit gesetzt sei. Hat mit Rücksicht auf unsere staatlichen Verhältnisse und Einrichtungen dieses Hinderniß überhaupt wenig praktische Tragweite mehr, so ist eine Erweiterung desselben schon gar nicht mehr geboten.

3. Ehebruch. Damit der Ehebruch ein trennendes Hinderniß nach kirchlichem Rechte bildet, genügt es, daß er wirklich, formell, mit Wissen und Willen vollzogen worden und mit dem mit Freiheit gegebenen, ernstlich gemeinten und äußerlich bekundeten Versprechen, sich zu ehelichen, verbunden sei. Das staatliche Gesetz stellt nun auch den Ehebruch als Hinderniß auf, aber nicht den durch das Eheversprechen qualifizirten, sondern den ganz einfachen Ehebruch, kann aber doch wiederum nicht umhin, eine andere Qualification, den „vor Abschluß der Ehe bewiesenen,“ zu fordern. § 67 des bürgerlichen Gesetzbuches lautet nämlich: „Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.“ Dieses „Bewiesensein“ bildet nun das Kreuz der Juristen. Während die Meisten, wir gestehen es, einen juridischen, gerichtlichen Beweis darunter verstehen, und behaupten, es sei allgemein anerkannt, daß nicht bloß Vorhandensein der Beweismittel, sondern der amtliche Ausspruch, der Ehebruch sei bewiesen, erfordert werde, fehlen doch auch solche nicht, welche aus dem allgemeinen Rechtsgefühl einerseits

und anderseits aus dem Umstände, daß das Wörtchen „gerichtlich,“ welches im Josephinischen Ehepatente vorkam, im bürgerlichen Gesetzbuche weggelassen wurde, die Folgerung machten, es werde jetzt nicht mehr der gerichtliche Beweis zur Constituirung des Hindernisses geboten.

4. Der Gattenmord. Der Gattenmord ist nach kanonischem Rechte ein trennendes Hinderniß, wenn die zwei Personen zu dem Verbrechen in der Absicht sich zu ehelichen zusammengewirkt haben und der Tod die Folge ihrer verbrecherischen Handlung ist. Das Hinderniß tritt auch dann ein, wenn von den beiden Conspiranten auch nur Einer die Absicht hatte, dadurch die Verhelichung mit dem anderen möglich zu machen. Das österreichische Gesetz verlangt ein vorausgegangenes Eheversprechen und die Lebensnachstellung, aber es genügt die von einer Person — ohne Wissen, ja gegen den Willen der anderen — ob mit oder ohne Erfolg.

5. Bestehendes Eheband. Die Kirche gibt jedem Neuvermählten das Recht, während der ersten zwei Monate nach der Trauung, wosfern sie die Ehe nicht vollziehen, in einen religiösen Orden zu treten. Nach Ablegung der feierlichen Gelübde kann der zurückgebliebene Theil ohne weiters zu einer neuen Verbindung schreiten, da durch die Ordensgelübde das Band der Ehe gelöst wurde. Hievon weiß das bürgerliche Gesetzbuch nichts. Dagegen kennt es andere Trennungsgründe einer Ehe außer dem Tod, welche die Kirche nicht kennt.

6. Verwandtschaft und Schwägerschaft erstrecken sich als Hindernisse einer Ehe nach dem Kirchenrechte in den Seitenlinien bis zum vierten Grade einschließlich, während das bürgerliche Gesetzbuch kurzweg sagt: „Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit dem Oheim und der Mühme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gütige Ehe geschlossen werden, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt

entstehen.“ Ähnlich überschreitet die Schwägerschaft als Ehehinderniß nicht den zweiten Grad.

7. Unmündigkeit. Während die Kirche für Knaben das 14. und für Mädchen das 12. Jahr als Ende der Unmündigkeit festsetzt, nimmt der Staat für beide Geschlechter das 14. Lebensjahr an.

8. Manche halten dafür, es bestehে auch bezüglich der Furcht und des Zwanges und der feierlichen Erklärung der Einwilligung eine Verschiedenheit, und zwar deshalb, weil das bürgerliche Gesetz bezüglich des ersteren zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet und weil bezüglich des letzteren nicht hervorgeht, ob unter der Bezeichnung „ordentlicher Seelsorger“ auch der Bischof oder ein suspendirter Pfarrer zu verstehen sei. Allein andere stellen den Unterschied in Abrede, weil die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Wörter in ihrem Zusammenhange, sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu beurtheilen seien, was mit Rücksicht auf das Letztere keinem Zweifel unterliege. Die gerechte Erregung einer Furcht könne aber der Staat nicht bestrafen. Darin aber besteht bezüglich der Abschließung einer Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger ein Unterschied, daß der Staat eine Mischehe, die mit Umgehung des katholischen Pfarrers vor dem akatholischen Cultusdiener eingegangen wird, für gültig hält, während sie propter defectum formae Tridentinae ungültig ist.

9. Ordensgelübde. Wohl stimmen Kirche und Staat darin überein, daß die feierlichen Ordensgelübde der approbierten Orden trennende Ehehindernisse bilden; jedoch weiß der Staat nichts von jenen einfachen Ordensgelübden, die durch ein specielles Privileg des apostolischen Stuhles auch zu den trennenden Ehehindernissen gehören, wie die einfachen Gelübde der Gesellschaft Jesu.